

Gemeinde Twist

Niederschrift (GR/29/2021)

über die **Sitzung des Gemeinderates**
am **07.10.2021** in der Aula der Oberschule Twist, Flensbergstraße 17, 49767 Twist

A. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bericht der Bürgermeisterin
- 5.1 Umschuldung eines Darlehens
- 5.2 Energetisches Sanierungsmanagement im Quartier Twist-Siedlung
- 5.3 Unterrichtung über die Leistung eines außerplanmäßigen unerheblichen Aufwands
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Weiterführung der Konzeptplanung für die Franziskusschule im Rahmen des Schulbausanierungsprogramms
Vorlage: 0740/2021
- 8 Annahme einer Spende der Westenergie AG
Vorlage: 0742/2021
- 9 Busbeförderung zu den Kindertagesstätten
Vorlage: 0735/2021
- 10 Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0736/2021
- 11 Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 0741/2021
- 12 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Twist
Vorlage: 0733/2021
- 13 Endausbau der Kleiststraße
Vorlage: 0738/2021
- 14 Anfragen und Anregungen

15 Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Anwesenheit

Ratsvorsitzende/r:

von Zoest, Anette

Bürgermeisterin:

Lübbers, Petra

Ratsmitglieder:

Ählen, Stefan
 Beerling, Martin
 Brand, Heinz-Hermann
 Brand-Emme, Renate
 Deters, Heinz
 Gaidosch, Rudi
 Hake, Dirk
 Kötting, Bernd
 Menke, Gerhard
 Pieper, Heinz
 Reinert, Beate
 Rolfes, Norbert
 Tholen, Monika
 Thomas, Karl-Heinz
 van der Stad, Anna
 Vohrmann, Horst
 Weidner, Christa
 Wester, Andre
 Wester, Heinrich
 Wilken, Ansgar

bis 20.49 Uhr

Von der Verwaltung:

Aßmuth, Nadja	Fachbereich 4
Grönniger, Eva-Maria	Fachbereich 2
Liedtke, Peter	Fachbereichsleiter 3
Reiners, Werner	Allg. Stellvertreter
Schwieters, Andreas	Fachbereichsleiter 4
Wesemann, Marco	Fachbereichsleiter 1
Wilkins, Patricia	Schriftführerin

Gäste:

Becker, Christoph

Öffentlichkeit:

Gonzalez-Tepper, Daniel

Zuhörerinnen und Zuhörer

Pressevertreter Meppener
 Tagespost
 17 Personen

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglieder:

Grünefeld, Markus
 Leisdon, Helmut
 Temmen, Oliver

III. Beratungspunkte und Ergebnisse

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzende von Zoest begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 18:34 Uhr die letzte Sitzung des jetzigen Gemeinderates.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit E-Mail vom 29.09.2021 über die Einstellung der Unterlagen informiert.

Die Beratungen zu TOP 1 bis 15 finden in öffentlicher, zu TOP 16 bis 18 in nichtöffentlicher Sitzung statt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladung festgestellt.

Ratsherr Heinrich Wester beantragt Tagesordnungspunkt 13 als TOP 7 vorzuziehen. Die Änderung der Tagesordnung wird einstimmig genehmigt. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich somit um einen TOP nach hinten.

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 15.07.2021 wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und lag allen Ratsmitgliedern vor. Gegen Form und Inhalt werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

5. Bericht der Bürgermeisterin

5.1. Umschuldung eines Darlehens

Bei folgenden Darlehen hat sich wegen Ablaufens der Zinsbindungsfrist eine Möglichkeit zur Umschuldung ergeben:

- **Darlehen der KfW-Bank mit einer Restschuld per 15.08.2021 von rd. 68.000 €**
 → Das Darlehen wurde aufgrund eines Angebotes der KfW-Bank unter Beibehaltung der Tilgungsmodalitäten für die restliche Laufzeit von 9,5 Jahren zu einem Zinssatz von **0,04 %** prolongiert (bisheriger Zinssatz 3,18 % bei 10-jähriger Bindung)
- **Darlehen der Münchener Hypothekenbank mit einer Restschuld per 31.10.2021 von rd. 277.000 €**
 → Das Darlehen wurde zur Umschuldung ausgeschrieben und an den wirtschaftlichsten Anbieter Sparkasse Emsland zu folgenden Konditionen vergeben:
 - Jährliche Tilgung in Höhe von 27.000 € in halbjährlichen Raten zu 13.500 €
 - Laufzeit bis Tilgungsende 30.12.2031
 - Zinssatz nominal 0,30 % (bisher 2,93 %)

5.2. Energetisches Sanierungsmanagement im Quartier Twist-Siedlung

In der vergangenen Ratssitzung am 15.07.2021 wurde über die gute Resonanz auf das Beratungsangebot der Eigentümer*innen im Quartier berichtet.

Neben den privaten Sanierungen und Modernisierungen der Immobilien sollen im Sanierungsgebiet auch durch öffentliche Maßnahmen Schwächen im Quartier behoben bzw. vermindert werden.

Im Sinne der gefassten Sanierungsziele und den Anregungen aus den Sitzungen werden zunächst vorrangig die Handlungsfelder Wohnumfeld, Freiraum und Grünflächen sowie Umwelt und Verkehr in den Blick genommen.

Hierbei geht es insbesondere um die vorhandenen Straßen- und Wegenetze mit Gefahren- und Engstellen, Bordsteinkanten, unübersichtliche Verkehrsverbindungen, Straßenzustand, mangelnde Barrierefreiheit etc.

Durch die BauBeCon Sanierungsträger GmbH wurde zum Schwerpunktthema „Verkehr“ ein Durchführungskonzept erstellt und zur Unterstützung ein externes Verkehrsplanungsbüro, Ingenieurplanung Wallenhorst (IPW), beauftragt. Im Rahmen einer Ortsbefahrung wurde dem Büro bereits das Quartier mit den Problempunkten vorgestellt.

Das Durchführungskonzept sieht in einem ersten Schritt einen Beteiligungsprozess in Form einer Quartiersbegehung gemeinsam mit Ratsvertreter*innen, Verwaltung, weiteren Beteiligten (Familienzentrum, Mitmischer, Gleichstellungsbeauftragte, Seniorenbeauftragter) und Einwohner*innen vor. Dabei sollen die Grundsätze der Verkehrsplanung für das Sanierungsgebiet erläutert und Anregungen gesammelt werden. Die Quartiersbegehung wird moderiert durch die BauBeCon und IPW. Anhand von Stationen wird durch die entsprechenden Bereiche des Quartiers geführt.

Die Ratsvertreter*innen, die weiteren Beteiligten sowie alle Interessierten sind zur Quartiersbegehung am Samstag, 13.11.2021, 10.00 Uhr, eingeladen. Der Treffpunkt wird noch bekanntgegeben.

5.3. Unterrichtung über die Leistung eines außerplanmäßigen unerheblichen Aufwands

Für die Ortsfeuerwehr Schöninghsdorf sollen für die Interimszeit bis zur Fertigstellung des neuen Feuerwehrgerätehauses im Gewerbegebiet „Südlich der B 402“ zwei Container zur Einrichtung von Umkleidemöglichkeiten aufgestellt werden. Im alten Feuerwehrgebäude wird die Einsatzkleidung ohne räumliche Trennung in der Fahrzeughalle aufbewahrt und ist somit den Abgasen der ein- und ausrückenden Fahrzeuge ausgesetzt. Dieser Zustand ist arbeitsschutzrechtlich nicht mehr zulässig und aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Fürsorge nicht mehr vertretbar.

Der außerplanmäßige Bedarf für die Anmietung der Container ist für 2021 mit 4.700 € kalkuliert worden. Da es sich um einen unerheblichen Aufwand handelt, hat die Bürgermeisterin der Leistung der Ausgabe bereits am 09.07.2021 gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG zugestimmt. Die Deckung des Mehraufwands erfolgt aus Minderaufwendungen bei den Zuschüssen für die Kindertagesstätten.

6. Einwohnerfragestunde

Ratsherr Rudi Gaidosch bittet um namentliche Benennung der Einwohner beim Stellen der Frage um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu erreichen.

Einwohnerin Esther Reinert stellt folgende Fragen zur Beratung des Tagesordnungspunktes „Weiterführung der Konzeptplanung für die Franziskusschule im Rahmen des Schulbausanierungsprogramms“:

- Inwiefern sind andere Interessensgruppen in der Vorentwurfsplanung beteiligt worden?
- Wie hoch ist der Quadratmeterpreis je nach Konzept?
- Welcher Kriterienkatalog ist verwendet worden?
- Warum sind die Pläne dem Bauausschuss noch nicht vorgelegt worden?
- Welche Maßnahmen zur Tragsicherheit des Daches wurden vorgenommen??

Einwohner Werner Niemeyer stellt ebenfalls folgende Fragen zur Berücksichtigung bei TOP 7:

- In der Sitzungsvorlage sei die Dorferneuerungsmaßnahme an der Schule nicht aufgeführt. Weshalb fehlt dieser Hinweis?
- Werden die Interessen der Bürger einbezogen? Es handele sich um ein ortsbildprägendes Gebäude.

Einwohner Willi Poker fragt an, weshalb man solche Probleme mit Legionellen beim Sportverein DJK Hebelermeer habe. Die Anlagen müssten täglich laufen. Bürgermeisterin Lübbers merkt an, dass man dort zum Teil neue Leitungssysteme habe und man der Ursache auf den Grund gehe, weshalb man solche Probleme dort habe. In Hebelermeer könne man die Anlagen bisher noch nicht wieder freigeben, da zunächst bauliche Veränderungen notwendig seien. Man arbeite eng mit einem Prüflabor und Fachbüro zusammen um der Lage endgültig Herr zu werden.

Einwohner Holger Fischer fragt an, ob darüber nachgedacht worden ist, dass ein Schadstoffgutachten für die Franziskusschule eingeholt werde und ob die Bürger bei einer Neubaulösung Berücksichtigung finden.

Einwohner Hermann Robben-Rolfes fragt an, ob die Bäume am Grundstück „Am

Naturpark“ gefällt werden wie besprochen, damit die Anwohnerin die Photovoltaikanlage vollständig nutzen könne. Die Anwohnerin habe hierzu noch keine Rückmeldung von der Verwaltung erhalten. Fachbereichsleiter Schwieters merkt an, dass man seitens der Verwaltung darauf gewartet habe, dass sich die Anwohnerin meldet. Die Anwohnerin solle sich noch bei der Verwaltung melden.

Einwohner Werner Niemeyer fragt an, ob die Planung für die Schule länger dauern könne.

7. Weiterführung der Konzeptplanung für die Franziskusschule im Rahmen des Schulbausanierungsprogramms

Vorlage: 0740/2021

Im Jahr 2018 wurden am Verwaltungstrakt der Franziskusschule im Ortsteil Schöninghsdorf erhebliche Mängel an der Gründung festgestellt. Nach eingehender Untersuchung und Beratung in den politischen Gremien wurde der Verwaltungstrakt als abgängig eingestuft. Im Haushaltsplan 2019 wurden daraufhin zur Finanzierung von Planungskosten unter der Investitionsnummer 1211-020 Ersatzbau Verwaltungstrakt Franziskusschule Finanzmittel i. H. v. 10.000,- € zur Verfügung gestellt. Der Verwaltungsausschuss (VA) hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 (SV 0470/2019) folgenden einstimmigen Beschluss zur Verwendung der Finanzmittel gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Planungskonzept durch einen externen Planer unter Berücksichtigung des vorderen Schulgebäudes inklusive der vermieteten Wohnung erstellen zu lassen und dabei alle möglichen Förderungen durch externe Stellen auszuschöpfen. Zudem sollen die Baumaßnahmen so geplant werden, dass eine Berücksichtigung im Finanzhaushalt möglich ist.

Die Planungsleistungen zur Erarbeitung eines Vorentwurfs wurden an das Büro Becker GmbH Architekten und Ingenieure, Haren vergeben. Im Dezember 2019 wurde vereinbarungsgemäß ein erster Vorentwurf unter Berücksichtigung der o. a. Beschlusslage vorgelegt. Die Bauaufgabe konnte jedoch unter den gestellten Vorgaben zur Verwendung der Bausubstanz des vorderen Schulgebäudes, der Einbeziehung der seinerzeit noch vermieteten Wohnung, der Ausschöpfung aller möglichen Förderungen durch externe Stellen und einer Berücksichtigung als investive Maßnahme im Finanzhaushalt planerisch zunächst nicht zufriedenstellend und beratungsreif gelöst werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) bietet Schulträgern eine Beratung bei Sanierungs-, Umbau- und/oder Neubauplanungen für Schulgebäude an. Die Gemeinde als Schulträger hat im Rahmen einer Begehung am 15.01.2020 dieses Angebot zunächst für die Franziskusschule in Anspruch genommen. Im Rahmen der Begehung und Beratung wurden durch das RLSB konkrete erhebliche Mängel an der Franziskusschule festgestellt, die aufgrund der Vergleichbarkeit des Baujahrs und der Gebäudestruktur größtenteils für alle Schulen im Gemeindegebiet zu erheben sind. Das Ergebnis der Begehung der Franziskusschule hat die Verwaltung dazu veranlasst, in den darauffolgenden Monaten alle Schulgebäude im Gemeindegebiet zu begehen und auf Mängel zu überprüfen. Die Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona – Pandemie seit März 2020 führten zu einer zeitlichen Verzögerung der Begehungstermine. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aller Begehungen konnte durch das RLSB mit Datum vom 28.05.2021 vorgelegt werden.

Die im Jahr 2019 begonnene Konzeptplanung für die Franziskusschule wurde nach Feststellung des Umfangs der konkreten Mängel durch das RLSB im Januar 2020 und die daraus resultierende Feststellung der Betroffenheit aller Twister Schulstandorte im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Auflage eines Schulbausanierungsprogramms zunächst nicht weitergeführt.

Der beschädigte Verwaltungstrakt unterliegt seitdem einem Riss Monitoring, das durch engmaschige Ablesungen eines Sachverständigen die sichere Nutzung so lange wie möglich gewährleisten soll. Das Riss Monitoring zeigte vor allem im trockenen Sommer 2020 eine deutliche Verschlechterung des Gebäudezustands. Es besteht die Gefahr, dass bei einer weiteren Verschlechterung kurzfristig eine Nutzung der Räume nicht mehr zugelassen werden kann.

Im Rahmen der Begehung mit dem RLSB wurden darüber hinaus erhebliche Mängel in brandschutztechnischer Sicht festgestellt, die eine Nutzung der Räume in den Obergeschossen nicht mehr dauerhaft zulassen. Der Gemeinderat hat daraufhin in seiner Sitzung am 15.07.2021 (SV 0722/2021) auf einstimmige Empfehlung des VA vom 08.07.2021 den Beschluss gefasst, ein konkretes Schulbausanierungsprogramm für die Schulen im Gemeindegebiet zu erstellen und dazu eine externe Fachplanung hinzuzuziehen. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen dringenden Sofortmaßnahmen durchzuführen. Einer Anmietung von Schulcontainern als Ersatz für aktuell nicht nutzbare Klassenräume in den Obergeschossen der Ansgarschule, Marienschule und Franziskusschule wurde zugestimmt.

Aufgrund eines akuten Anfangsverdachts auf Schädlingsbefall des Dachstuhls auf dem vorderen Schulgebäude der Franziskusschule wurde die Tragkonstruktion im August dieses Jahres durch einen Sachverständigen in Augenschein genommen. Mit Stellungnahme vom 23.08.2021 wurde mitgeteilt, dass eine ausreichende Tragsicherheit der Dachkonstruktion nicht mehr gegeben ist. Für die Franziskusschule waren daher notwendige Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die über den o. a. Ratsbeschluss v. 15.07.2021 hinausgehen und im Ergebnis zur Sperrung des gesamten vorderen Schulgebäudes für den Schulbetrieb geführt haben. Rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2021/22 wurden durch Schule und Schulträger Sofortmaßnahmen ergriffen, wodurch der Schulbeginn am 02.09.2021 in der Franziskusschule – wenn auch mit erheblichen räumlichen Einschränkungen – sichergestellt werden konnte.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle Gebäudeteile der Franziskusschule erhebliche bauliche Mängel aufweisen, so dass

- a) das vordere Schulgebäude vollständig gesperrt werden musste,
- b) der Verwaltungstrakt nur noch unter Auflage eines engmaschigen Riss Monitorings bis auf Weiteres genutzt werden kann und
- c) als Ersatz für die Räume im Obergeschoss des hinteren Schulgebäudes dringende Sofortmaßnahmen in Form von Schulcontainern eingeleitet werden mussten.

Das vordere Schulgebäude wurde vor längerer Zeit im Bereich der Fassaden und der Dacheindeckung teilsaniert. Dabei wurde insbesondere bei der Erneuerung der Fenster auf eine Gestaltung nach historischem Vorbild Wert gelegt. Das Gebäude steht jedoch nicht unter Denkmalschutz und ist somit kein Baudenkmal.

Die Franziskusschule wird im Schuljahr 2021/22 von insgesamt 69 Schülerinnen und Schülern besucht. Es handelt sich somit um eine einzügige Grundschule. Auf Grundlage der Entwicklung der Geburtenzahlen im Schuleinzugsbereich kann für die folgenden Schuljahre von folgenden Schülerzahlen ausgegangen werden:

<u>Schuljahr</u>	<u>Anzahl Schülerinnen u. Schüler</u>
2022/23	75
2023/24	82
2024/25	77
2025/26	77
2026/27	75

Die Einzügigkeit der Franziskusschule kann somit über den betrachteten Zeitraum als sichergestellt bewertet werden. Die Ortsteile Schöninghsdorf und Hebelermeer bilden das Schuleinzugsgebiet der Franziskusschule und erfüllen aufgrund ihrer Entwicklung in den vergangenen Jahren und der zu erwartenden mittelfristigen Entwicklung in den kommenden Jahren die Anforderungen an einen gesicherten Schulstandort und rechtfertigen damit die Investition in eine nachhaltige Schulbaumaßnahme.

Es wird daher vorgeschlagen die Konzeptplanung für die Franziskusschule im Rahmen des Schulbausanierungsprogramms weiterzuführen mit dem Ziel einer konkreten Entwurfsplanung für eine Schulbaumaßnahme im Ortsteil Schöninghsdorf.

Finanzmittel für die Planung und Umsetzung einer konkreten Schulbaumaßnahme im Ortsteil Schöninghsdorf sind in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Verfügung zu stellen.

Fachbereichsleiter Schwieters stellt den Inhalt der Sitzungsvorlage vor.

Bürgermeisterin Lübbers ergänzt, dass seitens des Gemeinderates an die Verwaltung herangetragen worden sei, dass man die Aufstellzeit der Container so kurz wie irgend möglich halten wolle, hierzu habe die Verwaltung entsprechende Konzepte ausarbeiten lassen. Die Interessen der Bürger zu denen auch die Schulgemeinschaft und die Kinder und deren Eltern zählen, habe man selbstverständlich im Blick und die Schulleitung sei in den Planungen einbezogen worden. Den Bauausschuss habe man bislang mit der Thematik noch nicht befasst, da der entsprechende Sitzungslauf hierzu noch gar nicht erreicht ist. Bürgermeisterin Lübbers bittet Herrn Becker, die möglichen Varianten einer Schulbaulösung an der Franziskusschule vorzustellen.

Herr Becker stellt als Fachplaner anhand einer Präsentation die verschiedenen Konzepte vor. Zur besseren Verdeutlichung wird diese der Niederschrift als Anlage beigefügt. Anhand des Baupreisindex habe man die Kosten der drei Varianten kalkuliert.

Bürgermeisterin Lübbers merkt zur Anfrage von Einwohnerin Esther Reinert an, dass man bislang keine Maßnahmen zur Stützung des Daches vorgenommen habe. Das Gebäude werde ständig kontrolliert und dürfe nicht genutzt werden. Auf Schadstoffe seien die Bauwerke noch nicht geprüft worden, da man hier koordiniert und gesamtheitlich vorgehe. Zusammenfassend sollten pragmatische Konzepte mit Förderungen vorgestellt werden.

Ratsmitglied Wester fragt an, ob man bei der Variante B den Charakter des vorderen Gebäudeteils erhalten könne. Fachplaner Becker merkt an, dass man diesen nicht erhalten könne, da bei einer umfangreichen Sanierung die Außenfassade komplett erneuert werden müsse, zudem seien die Fenster energetisch zu sanieren. Das Gebäude würde bei einer förderfähigen Sanierung ein komplett neues Erscheinungsbild erhalten.

Ratsmitglied Reinert fragt an, ob die Fenster so ausgebaut werden dürften, da diese ja gefördert worden seien zudem handele es sich um ein ortsbildprägendes

Gebäude. Fachbereichsleiter Schwieters merkt an, dass man prüfen müsse wie lange der Förderzeitraum andauere, jedoch sei es wirtschaftlicher einen Neubau oder eine Sanierung zu finanzieren, um mögliche Förderungen zu generieren. Zudem stehe der finanzielle Mehraufwand zur Erhaltung der Fenster in keinem Verhältnis. Eine energetische Sanierung sei, wie berichtet, im Altbaustil nicht möglich. In einer Neubaulösung werde man die historischen Dinge berücksichtigen um die Ortsbildprägung darzustellen.

Fachplaner Becker merkt erneut an, dass auch bei der Variante B das Ortsbildprägende nicht erhalten werden könne.

Bürgermeisterin Lübbers merkt an, dass eine Entscheidung seitens des Rates getroffen werden müsse, wenn man die Mittel für eine Schulbaumaßnahme an der Franziskusschule im Haushalt 2022 aufnehmen wolle.

Ratsmitglied Gaidosch ergänzt, dass man schnellstmöglich zu einer Entscheidung kommen müsse, um an dem Schulstandort handeln zu können. Hierbei sei die Bevölkerung zu berücksichtigen. Es seien nun jedoch Wege aufgezeigt in welche Richtung man am dem Schulstandort vorgehen könne.

Bürgermeisterin Lübbers merkt an, dass man unter Hochdruck verschiedene Varianten erarbeiten lassen hat und diese sich auch in einer späteren Beratung zur Entscheidung nicht anders darstellen werden. Lediglich die Kosten würden steigen.

Im Rahmen der Beratungen kommt es zu einer angeregten Diskussion der Ratsmitglieder in deren Verlauf die durch die Einwohner gestellten Fragen beantwortet werden. Die Fragestellerin Esther Reinert scheint mit den gegebenen Antworten nicht einverstanden und äußert ihren Unmut in lautstarkem, provozierendem Klatschen und wird diesbezüglich durch die Ratsvorsitzende von Zoest ermahnt und auf die Geschäftsordnung des Rats hingewiesen nach der Seitens der Zuhörer/innen von Applaus und lautstarken Unmutsbekundungen Abstand zu nehmen sei. Bei einer erneuten Störung der Sitzung stehe ein Verweis des Raumes im Raum.

Fachplaner Becker weist daraufhin, dass man sich bei einem Neubau das Treppenhaus sowie den Fahrstuhl einspare, die zu laufenden Kosten führen werden. Bei einem eingeschossigen Neubau wäre zudem eine flexiblere Gestaltung möglich. Zudem sei es so möglich die Energiekosten um 25 % senken zu können.

Ratsmitglied Weidner merkt an, dass das Gebäude grundsätzlich schön sei. Eine Sanierung sei finanziell viel teurer. Wenn man die Kinder fragen würde, dann würden diese sich direkt für einen Neubau entscheiden. Energetisch sei es zudem immer schwieriger die Vorgaben einhalten zu können. Bei einem Neubau müsse man die nächsten 20 Jahre nichts mehr machen. Andernfalls würden die Probleme an die nachfolgende Generation weitergegeben, die sich jetzt – wie erwähnt – für einen Neubau entscheiden würde.

Fachplaner Becker regt an, dass man überlegen müsse, was man als Privatperson machen würde, denn auch dort denke man hauptsächlich über die wirtschaftlichste Lösung nach.

Im Rahmen der sehr umfangreichen Diskussion fasst Ratsvorsitzende von Zoest zusammen, dass im Falle das keine Entscheidung getroffen werde, keine Mittel im Haushalt 2022 berücksichtigt werden können.

Ratsherr Hake regt an, die verschiedenen Lösungen komplett durchplanen zu lassen und möglicherweise die Bevölkerung entscheiden zu lassen welche Baumaßnahme realisiert werden solle.

Bürgermeisterin Lübbers widerspricht diesem Vorgehen. Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Beschlussvorschlag in seinen Vorberatungen eindeutig bereits in Richtung einer zu favorisierenden Neubaulösung ergänzt und einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen. Jetzt verschiedene kostenaufwendige Planungen zu initiieren, die anschließend bis auf eine fortgeworfen werden müssten um dieser Empfehlung nicht zu folgen sei Steuermittelverschwendung die ausdrücklich von der Verwaltung und ihr selber nicht mitgetragen werde. Sie verweist erneut auf die vorliegende Beschlussempfehlung und regt an, ansonsten aus dem Gremium heraus alternativ einen anderen Beschlussvorschlag zu formulieren.

Ratsmitglied Gaidosch merkt an, dass der Beschlussvorschlag nicht angepasst werden müsse. Dieser lasse noch verschiedene Möglichkeiten offen. Er ermögliche dem Rat so auch den Haushalt beschließen zu können.

Ratsvorsitzende von Zoest fragt anschließend 3x ausdrücklich nach Alternativen zum vorliegenden Beschlussvorschlag. Da hierauf keine Eingaben oder Vorschläge erfolgen teilt sie mit, nun über den seitens des Verwaltungsausschusses empfohlenen Beschlussvorschlag abstimmen zu lassen und verliert diesen.

Ratsmitglied Menke verlässt um 20.49 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Es sind somit 21 Personen stimmberechtigt.

Es wird mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen, die Konzeptplanung für die Franziskusschule im Rahmen des Schulbausanierungsprogramms weiterzuführen mit dem Ziel einer konkreten Entwurfsplanung für eine Schulbaumaßnahme im Ortsteil Schöninghsdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, für eine favorisierte Neubaulösung die erforderlichen Vergabeverfahren für Planungs- und Dienstleistungen eines eingeschossigen, barrierefreien und energieeffizienten Schulgebäudes durchzuführen.

8. Annahme einer Spende der Westenergie AG
Vorlage: 0742/2021

Die Westenergie AG hat eine Aktion zum Pflanzen von Klimabäumen ins Leben gerufen. Bei der Aktion „1.000 Klimabäume für unsere Kommunen“ konnten sich Kommunen für ein Sponsoring von bis zu 10 Klimabäumen bewerben. Die Bewerbung der Gemeinde Twist vom 16.07.2021 für entsprechende Bäume war erfolgreich. In einer vorliegenden Sponsoringvereinbarung wird der Wert der Bäume mit max. 2.500,00 € brutto angegeben.

Bei dieser Sponsoringaktion der Westenergie AG handelt es sich um eine Spende an die Gemeinde Twist. Aufgrund des Wertes der Spende ist der Rat der Gemeinde Twist für eine abschließende Entscheidung zuständig.

Die Verwaltung schlägt vor, die Spende für das Anpflanzen von Schattenbäumen auf Kinderspielflächen in der Gemeinde Twist zu verwenden.

Die Spende stellt eine nicht geplante Einnahme für die Gemeinde Twist dar. Die genaue Höhe der Spende ist abhängig vom Wert der anzupflanzenden Bäume.

Bürgermeisterin Lübbers trägt die Sitzungsvorlage vor.

Der Annahme einer Spende der Westenergie AG im Rahmen der „Sonderaktion 1.000 Klimabäume“ im Wert von max. 2.500,00 € brutto wird einstimmig zugestimmt.

9. Busbeförderung zu den Kindertagesstätten
Vorlage: 0735/2021

Am 15.07.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, den Elternbeitrag für die Busbeförderung der Kinder aus den Ortsteilen Neuringe, Adorf, Hebelermeer und Schöninghsdorf-Süd zu den Kindertagesstätten St. Marien, St. Ansgar und St. Franziskus vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 auf 50 % der entstehenden Kosten, von 76,00 € im Monat auf 128,00 € im Monat, anzuheben (Vorlage 0646/2021).

Die Beitragsanpassung war notwendig, weil die Anzahl der beförderten Kinder weiter abgenommen hatte und gleichzeitig die Fahrpreise der Beförderungsunternehmen gestiegen sind.

Ohne Kenntnis der Höhe des angepassten Elternanteils an der Busbeförderung wurden zum neuen Kindergartenjahr ab 01.08.2021 zunächst folgende Buskinder in den Ortsteilen zur Beförderung angemeldet:

	Berechtigte Kinder im Ortsteil	angemeldete Buskinder	Anteil in %
Hebelermeer	9	7	78%
Schöninghsdorf-Süd	8	1	13%
Adorf	22	3	14%
<u>Neuringe</u>	<u>11</u>	<u>2</u>	<u>18%</u>
Gesamt	50	13	26%

Nach Mitteilung des im Juli neu beschlossenen Elternanteils wurden die Kinder aus den Ortsteilen/-bereichen Neuringe und Schöninghsdorf-Süd, sowie 2 Kinder aus Adorf von der Busbeförderung abgemeldet. Danach ergibt sich folgende Inanspruchnahme:

	Berechtigte Kinder im Ortsteil	angemeldete Buskinder	Anteil in %
Hebelermeer	9	7	78%
Schöninghsdorf-Süd	8	0	0%
Adorf	22	1	5%
<u>Neuringe</u>	<u>11</u>	<u>0</u>	<u>0%</u>
Gesamt	50	8	16%

Vorschläge zu alternativen selbstorganisierten Beförderungsformen, die im Wege eines Zuschusses durch die Gemeinde Twist gefördert werden könnten, sind bisher nicht eingegangen.

Die Beförderungsaufträge Schöninghsdorf-Süd – Kita St. Franziskus und Neuringe – Kita St. Marien wurden unmittelbar nach Kenntnis über die neuen Beförderungszahlen fristgerecht zum 31.08.2021 gekündigt. Für die Beförderungen aus Hebelermeer und Adorf erfolgt weiterhin der Einsatz jeweils eines Fahrzeuges mit jährlichen Gesamtkosten in Höhe von 20.852,16 € (siehe Kostenübersicht ab

01.09.2021 – Anlage 1).

Sofern der Elternbeitrag weiterhin 50 % der Kosten betragen soll, könnte der Beitrag höchstens rückwirkend ab 01.09.2021 auf monatlich rd. 110,00 € gesenkt werden.

Nachdem die Inanspruchnahme über die letzten beiden Kindergartenjahren insgesamt sehr stark zurückgegangen ist (August 2020 40 % (Elternbeitrag 41,00 €), März 2021 34 % (Elternbeitrag 76,00 €), August 2021 16 % (Elternbeitrag 128,00 €), lässt sich aus Sicht der Verwaltung eine auf Dauer angelegte, gerechte und finanzierbare Kita-Beförderung in der bisherigen Form nicht mehr abbilden.

Es wird vorgeschlagen, die bislang durch die Gemeinde Twist in mehreren Ortsteilen organisierte Kita-Beförderung einzustellen. Stattdessen sollte im Haushaltsplan 2022 für die Förderung selbstorganisierter gemeinschaftlicher Fahrten zu den Kindertagesstätten ein Haushaltsansatz gebildet werden. Förderhöhen und –richtlinien sind von der Verwaltung nach Eingang entsprechender Anträge mit gemeinschaftlichen Beförderungsmodellen vorzulegen.

Für eine mögliche Zuschussgewährung sind Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt 2022 zur Verfügung zu stellen.

Fachbereichsleiter Liedtke stellt die Sitzungsvorlage vor.

Aufgrund der eingereichten Kündigung für die Busbeförderung nach Adorf konnte die Beförderung zum 01.08.2021 auch beim Busunternehmen gekündigt werden. Es fallen keine Kosten mehr für die Beförderung an.

Ratsmitglied Rolfes merkt an, dass man zu diesem Thema bereits viel gesprochen habe. Seitens der CDU-Fraktion begrüße man den Beschlussvorschlag, der auch die Möglichkeit für Fördermöglichkeiten von Alternativen gebe.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Beschluss:

Die bislang durch die Gemeinde Twist organisierte Kita-Beförderung wird zum 31.12.2021 eingestellt und stattdessen im Haushaltsplan 2022 Haushaltsmittel für die Förderung selbstorganisierter gemeinschaftlicher Fahrten zu den Kindertagesstätten aufgenommen, wobei die Förderhöhen und Förderrichtlinien von der Verwaltung nach Eingang entsprechender Anträge mit gemeinschaftlichen Beförderungsmodellen vorzulegen sind.

10. Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0736/2021

Mit Schreiben vom 09.07.2021 hat eine Bürgerin beantragt, dass die Gemeinde Twist eine kommunale Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen erlassen und darüber hinaus Haushaltsmittel für regelmäßige Aktionen zur Kastration von verwilderten Katzen bereitstellen möge.

Der Antrag wird damit begründet, dass durch den Erlass einer entsprechenden Verordnung das Problem der immer weiter anwachsenden Katzenpopulation eingedämmt, das Elend freilaufender verwilderter Katzen verringert wird, und eine weitere unkontrollierte Vermehrung, die mit zunehmenden Belästigungen der

Bevölkerung verbunden sind, eingedämmt werden kann.

In den letzten Jahren mussten auch in der Gemeinde Twist vermehrt Probleme durch unkontrollierte Vermehrung der Katzenpopulation festgestellt werden. Dies geht über ein erhöhtes Infektionsrisiko aller Katzen mit Katzenkrankheiten, wie z. B. Katzenschnupfen oder ähnliches, über den Anstieg von vermehrt gemeldeten Fund- oder herrenlosen Tieren, die durch das Ordnungsamt untergebracht werden müssen, bis zu Problemen mit den hinterlassenen Ausscheidungen zahlreicher Katzen, die für die Bevölkerung eine Zumutung darstellen und für zahlreiche Beschwerden von Personen sorgen, die in ihren Gärten oder auf Spielplätzen hiermit konfrontiert werden.

Im Rahmen des freiwilligen ehrenamtlichen Tierschutzes wurden an einzelnen Standorten in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt 3, 15 bzw. 17 Katzen eingefangen und kastriert. Im laufenden Jahr waren es bereits 10 Katzen, wobei an zwei Standorten jetzt schon wieder 10 Jungtiere gemeldet wurden.

Auf der Grundlage von § 13 b des Tierschutzgesetzes sowie § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes können Kommunen eigene Verordnungen zum Schutz freilaufender Katzen erlassen. In Niedersachsen haben inzwischen 128 Kommunen diese Möglichkeit genutzt, u. a. die Gemeinde Geeste, die Samtgemeinde Sögel und die Städte Meppen und Lingen.

Durch die Verordnung werden die Halter von Katzen, denen Zugang ins Freie gewährt wird, verpflichtet, Ihre Tiere registrieren, kastrieren und kennzeichnen zu lassen. Einzelheiten können dem als Anlage beigefügten Verordnungsentwurf entnommen werden.

Trotz der Erkenntnis, dass eine flächendeckende Kontrolle durch die Gemeinden bezüglich der Einhaltung der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nicht möglich ist, kann mit Hilfe einer Verordnung allerdings bei Hinweisen aus der Bevölkerung ein Vollzug gewährleistet werden und dort, wo wiederholt Verstöße festgestellt werden, gehandelt werden.

Schließlich kann bei einer konsequenten Kastration von freilaufenden Katzen und regelmäßigen Kastrationsprojekten die Katzenpopulation eingedämmt werden, womit man auch der veränderten emotionalen Einstellung der Gesellschaft zum Schutz von Tieren Rechnung tragen kann.

Um neben den Verpflichtungen, die sich durch die Verordnung für Katzenhalter ergeben, auch bei freilaufenden wildlebenden Katzen Kastrationen vornehmen zu können, wird empfohlen, jährlich einen gedeckelten Haushaltsansatz in Höhe von 1.000,00 € für Maßnahmen der Gefahrenabwehr in den Haushaltsplan einzustellen. Hiermit können jährlich bis zu 12 Kastrationen vorgenommen werden.

Für die Kastration von verwilderten Katzen werden im Haushaltsplan 2022 pauschal 1.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Fachbereichsleiter Liedtke führt zum Sachverhalt aus.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich bei einer Nein-Stimme und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Twist wird mit Wirkung vom 01.01.2022 in der vorgelegten Form beschlossen. Ab 2022

sollen jährlich 1.000,00 € für die Durchführung von Kastrationen freilaufender verwilderter Katzen in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

11. Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 0741/2021

Am 11.03.2021 hatte der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, die Einführung einer kommunalen Straßenreinigung vorzubereiten, wobei der Gebührenmaßstab für die Straßenreinigungsgebühr die Quadratwurzelmeter aus den anliegenden Grundstücken sein sollte (Vorlage Nr. 0654/2021).

In einer weiteren Sitzung am 15.07.2021 wurden hierzu die Neufassungen der Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung mit Wirkung vom 01.01.2022 beschlossen.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wurde im Entwurf vorgestellt und beraten. Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde als Grundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen (Vorlage Nr. 0705/2021).

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. § 2 enthält Definitionen zur Gebührensatzung.
2. Nach § 3 sind die Anlieger der Straßen, in denen eine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt wird, gebührenpflichtig. Den Eigentümer der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke gleichgestellt. Dabei handelt es sich um die Grundstücke, die durch die Straße erschlossen sind aber nicht an die zu reinigende Straße angrenzen oder nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen.
3. Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die gemäß dem Straßenverzeichnis (Anlage 2) an die zu reinigende Straße anliegen oder durch sie erschlossen werden. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl kaufmännisch gerundet (§ 4 Abs. 1).
4. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen (§ 4 Abs. 2).
5. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung (§ 4 Abs. 3).
6. Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt (§ 4 Abs. 4).
7. Die Höhe der Gebühr je Quadratwurzelmeter richtet sich nach der Gesamtfläche aller Grundstücke, die an die maschinelle Straßenreinigung angeschlossen sind und den Gesamtkosten, die sich nach Ausschreibung der Straßenreinigung und der Auftragssumme ergeben.
8. Vorübergehende Einstellungen der Straßenreinigung führen unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu einer Minderung der Jahresgebühren (§ 6).
9. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Bei Eigentümerwechsel ab dem 01. des Folgemonats (§ 8 und § 3).
10. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr wird vierteljährlich erhoben. Es ist vorgesehen, die Gebühr zusammen mit den

Grundbesitzabgaben durch Gebührenbescheid festzusetzen (§ 9).

Die Straßenreinigung wurde am 29.08.2021 öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Submission lagen 2 Angebote vor. Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit einer jährlichen Angebotssumme in Höhe von brutto 59.916,50 €.

Danach ergäbe sich folgende Gebührenkalkulation:

Kosten der Straßenreinigung:	50 km x 720,00 €	36.000,00 €
Entsorgung des Straßenunrates:	150 to. x 55,00 €	8.250,00 €
Reinigung der Straßenabläufe (2 mal jährlich)	1.000 Stk. x 5,00 €	5.000,00 €
Entsorgung Unrat aus Straßenabläufen	20 to. x 55,00 €	1.100,00 €
Gesamtkosten:		50.350,00 €
Zzgl. MwSt.		9.566,50 €
Bruttosumme		59.916,50 €
Zzgl. Verwaltung / EDV		4.000,00 €
Kalkulationspreis		63.916,50 €
Hiervon abrechnungsfähig (75 %):		47.937,38 €

Zur Ermittlung der Gebühr je Quadratwurzelmeter ist dieser Betrag auf die Summe aller lfd. Quadratwurzelmeter der zu veranlagenden Grundstücke (66.956 Quadratwurzelmeter) zu verteilen, so dass die Gebühr jährlich 0,72 €/Quadratwurzelmeter beträgt.

Für die kommunale Straßenreinigung sind im Haushaltsplan jährlich Ausgabemittel in Höhe von rd. 64.000,00 € und Gebühreneinnahmen in Höhe von rd. 48.000,00 € zu veranschlagen.

Fachbereichsleiter Liedtke trägt den Inhalt der Sitzungsvorlage vor.

Ratsmitglied Ählen spricht sich im Namen der CDU-Fraktion für die Straßenreinigungsgebührensatzung aus. Im Vorfeld habe man bereits des Öfteren die Thematik behandelt. Es handele sich um deutlich vertretbare Preise, die zu einem Mehrgewinn der Anwohner führe.

Ratsmitglied Gaidosch ergänzt, dass die Anwohner nicht hoch belastet würden und es insgesamt eine gute Sache für die Gemeinde sei.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2022 wird mehrheitlich bei einer Enthaltung beschlossen.

12. Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Twist
Vorlage: 0733/2021
Die Gemeinde Twist erhebt nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 18.12.2008

Erschließungsbeiträge bzw. nach den Regelungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung in der Fassung vom 16.12.2014, zuletzt geändert am 13.12.2019, Straßenausbaubeiträge.

Ende 2019 hat das Land Niedersachsen Neuregelungen in dem NKAG für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aufgenommen. Seit Inkrafttreten der Satzungen der Gemeinde Twist sind zudem zwischenzeitlich neue Rechtsprechungen im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts ergangen. Aus diesem Anlass wurde vergangenes Jahr die aktuelle Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Twist an einen Fachanwalt zwecks Überprüfung auf deren Rechtsicherheit sowie Einarbeitung der Neuregelungen aus dem NKAG übergeben.

Die Entwürfe der Neufassungen beinhalten neben inhaltlichen Änderungen ebenso auch redaktionelle Änderungen und Konkretisierungen zur Anpassung an Mustersatzungen. Zudem wurde bei der Erstellung der Entwürfe ein Abgleich zu den geltenden Satzungen einiger Nachbarkommunen mit dem Ziel, vergleichbare Formulierungen und Regelungen zu Erhebung der Beiträge zu erhalten, vorgenommen. Die inhaltlichen Änderungen ergeben sich aus Rechtsprechungen sowie der Beseitigung von Regelungslücken.

Zur Erschließungsbeitragssatzung:

In der Erschließungsbeitragssatzung bezieht sich eine wesentliche Änderung auf den § 3 Abs. 1 Nr. 1-3. Hier wurde eine Anpassung der abrechnungsfähigen Straßenbreiten in Abhängigkeit der zulässigen Vollgeschossanzahl eines Grundstückes vorgenommen. Des Weiteren wurde die Anwendbarkeit der Vergünstigungsregelung für mehrfacherschlossene Grundstücke auch für Wohnbaugrundstücke innerhalb eines Mischgebietes in § 9 der Erschließungsbeitragssatzung aufgenommen. Ein Mischgebiet ist für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe gleichermaßen offen; beide Nutzungsarten stehen gleichwertig und gleichgewichtig nebeneinander. Die gewerbliche Nutzbarkeit eines Grundstückes im Mischgebiet bleibt hinter der Nutzbarkeit in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zurück, sodass bei einer Wohnnutzung diese Grundstücke ebenfalls von einer Vergünstigungsregelung profitieren sollen. Im Falle der Erhebung eines Artzuschlages fällt die Vergünstigung weg.

Zur Straßenausbaubeitragssatzung:

Die wesentlichen Änderungen der Straßenausbaubeitragssatzung basieren auf den Neuregelungen des neuen § 6b NKAG zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Überforderung der Beitragspflichtigen und beinhalten infolgedessen Begünstigungen für die Beitragspflichtigen. Diese sind:

1. die Aufnahme, dass Zuschüsse Dritter, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, sowohl zu Gunsten der Gemeinde als auch der Beitragspflichtigen verwendet werden. Ohne die Aufnahme dieser Regelung dient ein Zuschuss ohne nähere Bestimmungen automatisch nach § 6 Abs. 5 NKAG zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils.
2. die Aufnahme einer Vergünstigungsregelung für Grundstücke an mehreren öffentlichen Straßen. Demnach werden die Grundstücke mit Ihrer Grundstücksfläche nur zu 3/5 (entspricht 60 %) berücksichtigt. Der Restbetrag geht zu Lasten der Gemeinde. Bisher gab es in der Straßenausbaubeitragssatzung keine Vergünstigungsregelung für Grundstücke an mehreren Straßen, sodass die Grundstücksinhaber zu beiden Straßen in voller Höhe beitragspflichtig waren.

3. die Aufnahme einer Abzahlungsmöglichkeit (Verrentung) des Straßenausbaubeitrages unabhängig der Stundungsregelungen in der Abgabenordnung. Demnach ist es möglich, den Straßenausbaubeitrag auf Antrag ratenweise mit einem Zinssatz von bis zu 3 % über dem jährlichen Basiszinssatz abzuführen. Der jährliche Basiszinssatz beträgt zurzeit -0,88 %, sodass bei einer Verzinsung von z.B. 2 % ein jährlicher Zinssatz von 1,2 % resultiert. Die bisherigen Stundungsregelungen der Abgabenordnung beinhalten einen festen Zinssatz von 0,5 % pro Monat, dies entspricht 6 % pro Jahr. Mit der Aufnahme der Verrentungsregelung wird ein geringerer Zinssatz im Vergleich zu der Stundungsregelung der Abgabenordnung erzielt. Des Weiteren wird der Gemeinde bei der Verrentung ein Ermessensspielraum eingeräumt, sodass die rechtlichen Hürden zur Gewährung der Zahlungserleichterung im Vergleich zu einer Stundung geringer sind.

Unabhängig der Neuregelungen aus dem NKAG wurden die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand teilweise gesenkt.

Eine Gegenüberstellung der jeweiligen aktuellen Satzungen zu den vorgeschlagenen Neufassungen mit entsprechenden Anmerkungen sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Durch die Aufnahme von Vergünstigungsregelungen bzw. Reduzierungen der Anteile der Beitragspflichtigen erhöht sich der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand. Bei Anwendung der Verrentungsregelung verzögert sich der Zahlungseingang im Rahmen des jeweils gewährten Verrentungsantrages.

Sachgebietsleiterin Aßmuth führt zum Sachverhalt aus. Hierbei geht Sie auf die wesentlichen Änderungen der Satzungen ein.

Ratsmitglied A. Wester fragt an, ob die Neueinführung der Verrentungsregelung mit einer Verzinsung von 3 % fest vorgegeben ist oder ob der Gemeinde hier bei dem Zinssatz ein Handlungsspielraum eingeräumt wird. Sachgebietsleiterin Aßmuth erklärt, dass es sich bei der Verrentungsregelung um eine Zahlungsmodalität handelt, wonach bei einem Verrentungsantrag der Beitrag bis zu 3 % über dem Basiszinssatz verrentet wird. Die Satzungsregelung schreibt die 3 % jedoch nicht fest vor, sodass je nach Verrentungsdauer, Beitragshöhe oder anderen Gesichtspunkten auch ein geringerer Zinssatz im Rahmen der Verrentungsvereinbarung gewährt werden kann. Die Gemeinde bekommt hierdurch einen größeren Handlungsspielraum zugunsten der Beitragspflichtigen eingeräumt, den es nach den bisherigen Regelungen der Abgabenordnung nicht gibt.

Auf die Nachfrage von Ratsmitglied Weidner, was gem. § 17 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung unter dem Begriff „bauliche Anlagen“ zu verstehen ist, antwortet Sachgebietsleiterin Aßmuth, dass hierunter die baulichen Anlagen im Sinne des Baugesetzbuches gemeint sind. Hierunter fallen z.B. Einfamilienwohnhäuser, Garagen oder auch Biogasanlagen. Dies sind bauliche Anlagen, welche auf die Berechnung der Beitragspflichten Auswirkungen haben. Fachbereichsleiter Schwieters ergänzt, dass z.B. ein Umbau einer Garage in eine gewerbliche Räumlichkeit eine Nutzungsänderung nach dem Baugesetzbuch darstellt und folglich ebenfalls unter diese Regelung fallen würde.

- 1. Der Erschließungsbeitragssatzung in der Neufassung des vorgelegten Entwurfes wird einstimmig zugestimmt.**
- 2. Der Straßenausbaubeitragssatzung in der Neufassung des vorgelegten Entwurfes wird einstimmig zugestimmt.**

13. Endausbau der Kleiststraße
Vorlage: 0738/2021

Durch Abschluss des städtebaulichen Vertrages vom 13.04.2021 hat die Gemeinde die Abwicklung und Erschließung des Neubaugebietes „Erweiterung Siedlung“ an die Nds. Landgesellschaft mbH (NLG) übertragen. Da die Kleiststraße unmittelbar von den Erschließungsplanungen und Erschließungsausbaumaßnahmen für das Neubaugebiet betroffen ist, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.03.2021 (SV 0648/2021) einstimmig beschlossen, den Endausbau der Kleiststraße in den Vertrag aufzunehmen.

Der städtebauliche Vertrag enthält für den Endausbau der Kleiststraße einen separaten Werkvertrag mit Kostenvereinbarung. In dieser Vereinbarung wird die NLG dazu verpflichtet, die Kosten des Endausbaus der Kleiststraße separat zu ermitteln und nachzuweisen. Die Gemeinde wird pflichtgemäß der abgeschlossenen Kostenvereinbarung die nachgewiesenen Endausbaukosten der Kleiststraße in das Treuhandverfahren des Neubaugebietes erstatten. Eine finanzielle Belastung des Treuhandverfahrens für das Baugebiet „Erweiterung Siedlung“ ist somit ausgeschlossen.

Im Rahmen der damaligen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ haben sich Anlieger der Kleiststraße sowie der Hölderlinstraße durch Einreichung einer Stellungnahme aktiv am Planungsverfahren des Baugebietes beteiligt. Dabei wurde u.a. der Wunsch zur Ausweisung einer Wendeanlage in der Kleiststraße ausgesprochen. Diese Anregung wurde aufgenommen und ist in dem am 31.03.2021 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 87 „Erweiterung Siedlung“ verbindlich dargestellt. Der Ausbautentwurf sieht basierend auf dem Bebauungsplan am Ende des Straßenverlaufs eine Wendeanlage mit einer Fuß- und Radwegeverbindung zum neuen Baugebiet vor. Die Wendeanlage ist entsprechend der Anforderungen zur Abfallentsorgung dimensioniert. Des Weiteren ist eine asphaltierte Fahrbahn im Dachgefälle mit beidseitiger Entwässerungsrinne in einer Fahrbahnbreite von 4,50 m beabsichtigt.

Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten ist die Gemeinde verpflichtet, auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung Erschließungsbeiträge in Höhe von 90 % des beitragsfähigen Aufwandes von den Anliegern zu erheben. Diese setzen sich aus den damaligen tatsächlich entstandenen Kosten der Baustraße sowie den tatsächlichen Endausbaukosten zusammen. Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes beträgt 10 % und wird aus dem allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde beglichen.

Nach Abschluss der Straßenendausbaumaßnahme ist die Gemeinde dazu verpflichtet, die Kostenanteile der Kleiststraße dem Treuhandverfahren zu erstatten. Entsprechende Finanzmittel sind im Haushaltsplan bereitzustellen. 90 % der beitragsfähigen Ausbauposten werden auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Twist über Erschließungsbeiträge refinanziert.

Fachbereichsleiter Schwieters stellt die Sitzungsvorlage vor.

Ratsmitglied Ählen merkt an, dass man von den Anliegern bereits widergespiegelt bekommen habe, dass diese früh ins Boot geholt worden sind und dass es sich um eine gute einfache Straße handele wie im Neubaugebiet in Twist-Bült.

Es wird einstimmig beschlossen, die Kleiststraße auf Grundlage des vorliegenden Ausbautwurfes der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) endgültig auszubauen. Die Straßenbaumaßnahme wird gemäß dem städtebaulichen Vertrag und ergänzendem Werkvertrag mit Kostenvereinbarung zwischen der NLG und der Gemeinde Twist im Treuhandverfahren durchgeführt.

14. Anfragen und Anregungen

Bürgermeisterin Lübbers bedankt sich bei den Ratsmitgliedern für die geleistete Arbeit. Ein besonderer Dank gehe an die Ratsvorsitzende sowie an die Ausschussvorsitzenden. Als Dankeschön für die geleistete Arbeit übergibt Bürgermeisterin Lübbers an die Ratsvorsitzende Frau von Zoest, an die Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur, Frau Reinert, an die Vorsitzende des Ausschusses für Generationen und Ehrenamt, Frau Brand-Emme und an den Vorsitzenden des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Feuerschutz, Herrn Ählen einen Blumenstrauß sowie eine kleine Flasche Wein.

Ratsmitglied Hake regt an, das im nächsten Jahr wieder Termine für Ehrungen und Jubilare vorgenommen werden, da die Pandemie dies wieder zuließe. Bürgermeisterin Lübbers merkt an, dass überprüft werde, ob und wann diese Termine wieder wahrgenommen werden sollten.

Ratsmitglied Weidner fragt an, wann die Maßnahmen beim Hallenbad sichtbar würden. Fachbereichsleiter Wesemann merkt an, dass derzeit noch eine TGA-Bestandsaufnahme erfolge, diese sei umfangreicher als angenommen. Die Ausschreibung für die Flachdachsanieierung laufe derzeit. Ratsmitglied Weidner regt an, dass die Umsetzung schnellstmöglich erfolgen sollte.

Ratsmitglied Tholen fragt an, ob es Verzögerungen bei der Straßenbaumaßnahme an der Apotheke gebe, da dort derzeit nur spärlich gearbeitet werde. Sachgebietsleiterin Aßmuth berichtet, dass die Versorger derzeit die Leitungen umlegen. Hierfür ist ein Zeitrahmen von 6 Wochen eingeplant und die Firma sei nach deren Angaben auch genau im Zeitplan. Auf die Anzahl der Arbeiter vor Ort könne man seitens der Verwaltung keinen Einfluss nehmen. Diese sei Sache des Auftragnehmers.

Ratsmitglied Hake fragt an, ob bereits das Ergebnis der Verkehrskommission über die eingereichten Anträge vorliege. Fachbereichsleiter Liedtke merkt an, dass man hierzu noch keine Rückmeldung erhalten habe.

Ratsmitglied Pieper regt an, dass die Pflasterungen an der Ansgarstraße noch nachgebessert werden müssten, da dort einige scharfkantige Stellen seien. Fachbereichsleiter Schwieters merkt an, dass die Kanten noch nachgebessert werden. Dies sei im Verwaltungsausschuss auch berichtet worden.

Ratsvorsitzende von Zoest fragt an, weshalb die Bäume am Herz-Jesu-Pättken und am Straßenrand bei der Schule gefällt worden seien. Fachbereichsleiter Liedtke merkt an, dass es sich hierbei um eine Maßnahme des Landes (L47) handeln müsse, die Verwaltung sei nicht informiert worden.

15. Schließung der öffentlichen Sitzung

Ratsvorsitzende von Zoest bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 22:11 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.